

Satzung der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V.

Gemeinnütziger Verein

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg am

Stand: 25. März 2011

Präambel

Die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg wird in die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V überführt.

Der eingetragene Verein tritt die Rechtsnachfolge des bisher nicht eingetragenen Vereins "Deutsche Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg (gemeinnütziger Verein) in der Landesverkehrswacht Hessen e.V." an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung Personen und Funktionsträger nur in der männlichen Form erwähnt, gelten gleichermaßen aber auch für weibliche Personen und Funktionsträgerinnen.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Betreuungsgebiet und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V., zur Landesverkehrswacht Hessen e.V. und zu anderen Verkehrssicherheitsorganisationen	3
§ 5 Mitglieder	3
§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	3
§ 7 Beitrag	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 13 Datenschutz	7
§ 14 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz, Betreuungsgebiet und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

**Deutsche Verkehrswacht
Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V.**

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg einzutragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Limburg an der Lahn.

1.3 Das Betreuungsgebiet umfasst den Landkreis Limburg-Weilburg.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Zweck des Vereins ist

- a) die Verhütung von Verkehrsunfällen,
- b) die Förderung der Verkehrssicherheit durch Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung sowie
- c) die Beratung von Mitgliedern, Interessierten, Verbänden und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. entwickelten Programme zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung der Bevölkerung nach Maßgabe der eigenen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung (§ 10) kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V., zur Landesverkehrswacht Hessen e.V. und zu anderen Verkehrssicherheitsorganisationen

- 4.1 Der Verein erkennt die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. an.
- 4.2 Werden durch die Deutsche Verkehrswacht e.V. oder die Landesverkehrswacht Hessen e.V. zur Unterstützung der Vereinsarbeit Mittel aus den Etats des Bundes oder des Landes Hessen zur Verfügung gestellt, ist der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. die Möglichkeit zu geben, in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel zu fordern.
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. haben auf Wunsch grundsätzlich das Recht, an Versammlungen und Sitzungen der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. teilzunehmen.
- 4.4 Die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. informiert den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. über ihre im zurückliegenden Jahr erbrachten Tätigkeiten durch Vorlage eines Leistungs- und Kassenberichts binnen eines Monats nach der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglieder des Vereines können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände, Vereine und Gesellschaften jeder Rechtsform sowie
 - d) Behörden, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- 5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Aufnahmeantrags nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 5.3 Jedes Mitglied der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. ist gleichzeitig auch Mitglied in der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.; zusätzliche Beiträge werden dafür nicht erhoben.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- 6.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.2 Ebenso können Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verkehrssicherheitsarbeit erworben haben.

- 6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 6.4 Ehrenvorsitzende können auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.5 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitz.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- 7.3 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit seiner Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 8.2 Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, eingehend bis spätestens 30. September, zum Ende des betreffenden Jahres erfolgen.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres,
 - b) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) erhebliche Verletzungen des Ansehens des Vereins.Der Vorstandsbeschluss über einen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- 8.4 Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses zu § 8.3 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dem Vorstand gegenüber persönlich oder schriftlich zu äußern.
- 8.5 Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss, gegen den zulässig Einspruch erhoben wurde, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- 8.6 Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10) und
- b) der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 10.3. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- 10.4 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung behandelt die aufgestellte Tagesordnung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - g) Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - j) Satzungsänderungen und
 - k) Auflösung des Vereins.
- 10.6 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- 10.9 Bei einer Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, können auf Wunsch aber auch offen erfolgen.
- 10.10 Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 10.11 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu sieben Beisitzern.
- Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
- 11.2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in § 11.1 von a) bis c) genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 11.3 Der Vorstand kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbstständig nach den Beschlüssen des Vorstands und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.
- 11.4. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Wiederwahl und Rücktritt der Vorstandsmitglieder sind zulässig.
- 11.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so führt der Vorstand dessen Amtsgeschäfte weiter oder wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er ist vor allem auch Träger der Öffentlichkeitsarbeit.

- 12.2. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Verwirklichung der Vereinsziele,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- 12.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden.
- 12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 12.6. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied, zu führen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 13 Datenschutz

- 13.1. Die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, darunter Buchhaltung, Anschriften, Ehrungen und Gratulationen.
- 13.2. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden insbesondere folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:
- a) Name, Vorname(n),
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift,
 - d) Eintrittsdatum in die Verkehrswacht,
 - e) persönliche Erreichbarkeiten (Telefon / Handy / Telefax / E-Mail) und
 - f) Bankverbindung bei Bankeinzug.
- 13.3. Durch die Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 13.4. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
- 13.5. Zuständig für die Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG ist der Beauftragte für den Datenschutz der Landesverkehrswacht Hessen e.V.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Über die Auflösung der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 14.2 Der Auflösungsbeschluss kann nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 14.3 Dem Vorstand der Landesverkehrswacht Hessen e.V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.
- 14.4 In den Fällen einer Auflösung, eines Ausschlusses aus der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.